

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Landeswahlgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Bislang dürfen junge Menschen in Thüringen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. Um die Bereitschaft zum demokratischen Engagement bei Jugendlichen zu stärken und demokratische Entscheidungen auf eine breitere Legitimationsbasis zu stellen, soll das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen auf 16 Jahre gesenkt werden. Hierdurch soll eine möglichst frühzeitige Teilnahme und Mitbestimmung der Jugendlichen am staatsbürgerlichen Geschehen erreicht werden. Auf Landesebene ist dazu eine Verfassungsänderung notwendig.

Darüber hinaus sollen die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für den Fall, dass das Grundgesetz künftig auch Bürgern der Europäischen Union oder anderer Staaten die Möglichkeit zur demokratischen Partizipation durch Teilnahme an Wahlen einräumen wird oder das Recht der Europäischen Union für die Mitgliedstaaten ein Ausländerwahlrecht vorsieht.

B. Lösung

Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Artikel 46) sowie des Thüringer Landeswahlgesetzes (§ 13 Satz 1 und § 16 Satz 1)

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Druck von mehr Wahlbenachrichtigungen und Stimmzetteln entstehen geringe Mehrkosten, die zu vernachlässigen sind.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herrn Christian Carius
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 9. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen
Entwurf des

"Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thürin-
gen und des Thüringer Landeswahlgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen
am 17./18./19. Juni 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen

Artikel 46 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung "Artikel 82 Abs. 6" durch die Verweisung "Artikel 82 Abs. 7" ersetzt.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Freistaat hat. Wählbar ist jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Freistaat hat. Anderen Personen, die ihren Wohnsitz im Freistaat haben, sind diese Rechte durch Gesetz zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt oder das Recht der Europäischen Union dies vorsieht."

Artikel 2

Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Das Thüringer Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden die Worte "Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes" durch die Worte "Bürger im Sinne des Artikels 104 der Verfassung des Freistaats Thüringen" ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe "18. Lebensjahr" durch die Angabe "16. Lebensjahr" ersetzt.
2. In der Einleitung des § 16 Satz 1 werden die Worte "Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes" durch die Worte "Bürger im Sinne des Artikels 104 der Verfassung des Freistaats Thüringen" ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Für Landtagswahlen, deren Wahltag die Landesregierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt hat, gelten Artikel 46 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 13 Satz 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der bis dahin geltenden Fassung fort. Entsprechendes gilt für Bürgeranträge, Volksbegehren und Volksentscheide nach dem Thüringer Gesetz über das

Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Wirkliche Demokratie ist weniger ein Zustand als eine täglich zu praktizierende Lebensform in allen Bereichen von Gesellschaft und Staat. Vor dem Hintergrund einer stetig abnehmenden Wahlbeteiligung ist es auch aus staats- und gesellschaftspolitischen Gründen wichtig, möglichst alle Mitglieder der Gesellschaft so frühzeitig wie möglich an den demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen teilhaben zu lassen. Die Herabsetzung des Wahlalters ist hierfür ein geeignetes Mittel. Sie wird der veränderten Lebenssituation von Jugendlichen insbesondere in der heutigen (Informations- und Medien-)Gesellschaft gerecht. Partizipation und Mitwirkung in allen gesellschaftlichen Bereichen ist für viele Jugendliche heute selbstverständlich. Dieses gewandelte Selbstverständnis vieler Jugendlicher im Hinblick auf gesellschaftliche Mitgestaltung muss auch im Wahlrecht seinen adäquaten Niederschlag finden. Viele Jugendliche zeichnen sich durch hohe Bereitschaft zum Engagement aus und sind zivilgesellschaftlich und bürgerschaftlich engagiert. Sie zeigen durch die Mitarbeit in Jugendverbänden, Vereinen, Initiativen und anderen Beteiligungsformen Einsatzbereitschaft und Interesse an der Gestaltung des demokratischen Gemeinwesens. Nach Auffassung der Landesregierung besteht kein Zweifel, dass Jugendliche hinsichtlich ihrer sozialen Kompetenz, ihrer Reife und ihrer intellektuellen Urteilsfähigkeit heute früher als mit der Vollendung des 18. Lebensjahres politisch entscheidungsfähig sind. 16-Jährige sind von der Landespolitik stark betroffen. Die Schulpolitik beispielsweise ist Ländersache und betrifft Jugendliche am stärksten. Bildung spielt im Entwicklungsprozess junger Menschen eine zentrale Rolle. Neben vielen Soziologen und Politikwissenschaftlern ziehen auch führende Juristen, wie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, die Konsequenz, dass 16-Jährige heute Wahlentscheidungen treffen können (Zitat aus: Focus Online vom 13. April 2009, Spiegel Online vom 19. April 2009). Im Zuge der in vielen europäischen Ländern schon länger stattfindenden gesellschaftlichen Diskussion um die Absenkung des Wahlalters hat die Mehrheit der deutschen Bundesländer heute das Wahlrecht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres bei Kommunalwahlen eingeführt. Darüber hinaus gibt es bereits eine Wahlberechtigung ab der Vollendung des 16. Lebensjahres auf Landesebene bei den Wahlen zur Bremischen und Hamburgischen Bürgerschaft sowie für die Landtagswahlen in Brandenburg und Schleswig-Holstein. In Österreich können 16-Jährige über die Kommunal- und Landesebene hinaus an Nationalrats- und Europawahlen teilnehmen. Der Freistaat sollte, wenn es um die Erweiterung der demokratischen Mitbestimmungsrechte geht, mit vorangehen und das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres, also ab dem 16. Geburtstag, für die Landtagswahlen einführen. Die Herabsetzung des Wahlalters ist ein Angebot an Jugendliche, möglichst früh an politischen Entscheidungen, deren Reichweite sie übersehen und unmittelbar erfahren können, teilzuhaben. Damit kann auch die Bindung der Jugendlichen an die Region erhöht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft die Absenkung des Alters für das aktive Wahlrecht bei Landtagswahlen. Parallel dazu soll in einem gesonderten Gesetzentwurf das Alter für das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen ebenfalls auf 16 Jahre herabgesenkt werden.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des Artikels 46 der Verfassung des Freistaats Thüringen soll gleichzeitig ein Redaktionsverfahren bereinigt werden.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Grundgesetzes oder des Rechts der Europäischen Union geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen)

Zu Nummer 1

Zunächst ist eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Die Bezugnahme auf Artikel 82 Abs. 6 ist nicht korrekt. Tatsächlich ist auf Artikel 82 Abs. 7 (Volksentscheid) Bezug zu nehmen. Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen, das auf einer im Zuge der Neufassung des Artikels 82 zur Absenkung der Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide im Jahre 2003 unterbliebenen Anpassung beruht (vergleiche dazu Linck/Baldus/Lindner/Poppenhäger/Ruffert, Die Verfassung des Freistaats Thüringen, Baden-Baden 2013, Artikel 46, Rn. 8).

Zu Nummer 2

Für die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) und das Abstimmungsrecht wird die Voraussetzung auf die Vollendung des 16. Lebensjahres herabgesetzt. Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) soll weiterhin die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzen und ist daher in einem eigenen Satz zu regeln. Mit der Einfügung des dritten Satzes sollen die landesverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wahlrecht für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Grundgesetzes oder des Rechts der Europäischen Union geschaffen werden. Näheres ist durch (einfaches) Gesetz im Sinne des Artikels 46 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu regeln.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes)

Es handelt sich um die Folgeänderung zu der in Artikel 1 enthaltenen Verfassungsänderung sowie um eine Anpassung an die Begrifflichkeit des Artikels 46 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Bürger).

Mit der Herabsenkung der Altersgrenze erlangen die jungen Menschen auch die Stimmberechtigung nach dem Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237) in der jeweils geltenden Fassung, da die Stimmberechtigung an die Wahlberechtigung anknüpft.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschrift)

Die Übergangsvorschrift dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.